Max W. Mosing

Wer ist berechtigt, über eine Domain unter der TLD .at zu verfügen?

Im Internet[1] bedarf jedes Ziel einer Kommunikationsverbindung einer einmaligen Adresse.[2] Vereinfacht gesagt ist jede Domain eine solche Adresse.[3] Domains bestehen aus einem Domain-Namen und einer Top-Level-Domain (TLD), die durch einen Punkt (dot) getrennt sind, so etwa „it-law.at“. Domains werden, je nach den verschiedenen TLDs (es gibt generische, wie .com, .net udgl oder country-coded TLDs, wie .at,.de udgl) von verschiedenen Organisationen delegiert. Für die Delegierung sind neben technischen Erfordernissen[4] auch die Benennung von (natürlichen oder juristischen) Personen erforderlich, die verschiedene Funktionen iZm der Domain innehaben sollen.[5] In Deutschland – insbesondere in der "Netlaw-e-Mail-Liste"[6] wurde intensiv diskutiert, welche dieser Personen gegenüber der DENIC eG[7] über die Domain unter der TLD .de verfügen darf. Die Meinungen reichten von einer ausschließlichen Verfügungsberechtigung des Domain-Inhabers bis hin zu einer – auch alleinigen – Verfügungsberechtigung aller bei der Domainregistrierung angegebenen Personen.

In Österreich wird die Domainregistrierung und –verwaltung von der NIC.AT Internetverwaltungs- und Betriebs-GmbH (NIC.AT) bzw seit Anfang 2001 durch die von der NIC.AT abgespaltene Admin Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH wahrgenommen. Aufgrund der unklaren Kompetenzverteilung zwischen diesen beiden Gesellschaften wird in der Folge nur von Vergabestelle (Registry) gesprochen.[8] Im Registrierungsauftrag der Registry müssen ein Rechnungsempfänger, ein Domaininhaber und drei Kontaktpersonen (Admin-C, Zone-C und Tech-C) angegeben werden. Es

---

[1] Unter dem Begriff Internet ist allgemein der weltweite Zusammenschluß von Netzwerken und Einzelrechnern, die über verschiedene Protokolle miteinander kommunizieren, um einen Datenaustausch zu ermöglichen. Zu den Diensten des Internet gehören beispielsweise WWW, FTP, SMTP (e-Mail) und Telnet.

[2] *Mosing Max W./Otto Gerald,* Internet-Adressverwaltung in Österreich: oder: NIC.AT und die normative Kraft des Faktischen, MR 2002, 176.

[3] Vgl *Anderl Axel*, Der technische Hintergrund der Domain-Vergabe, http://www.it-law.at/papers/anderl-domain.pdf , zitiert am 10.8.2002.

[4] ZB 2 Domain-Name-Server, bei denen die Domain eingetragen wird.

[5] Das sind der Rechnungsempfänger, der Domain-Inhaber, der Admin-C, der Tech-C und der Zone-C, deren Definitionen und Erklärungen dazu, unten angegeben sind.

[6] www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/netlaw-l/diskussionsforum.html, zitiert am 9.8.2002.

[7] www.denic.de, zitiert am 9.8.2002.

[8] *Mosing/Otto*, MR 2002, 176.

stellt sich nun die Frage, wer von diesen Personen gegenüber der Registry der TLD .at berechtigt ist, (allein) über die Domain zu verfügen.

Meist wird der **Rechnungsempfänger** mit dem Domain-Inhaber ohnedies identisch sein. Daß andernfalls auch dem Rechnungsempfänger die Verfügungsgewalt über die Domain zusteht, wurde nicht einmal in der "Netlaw-Listen-Diskussion" behauptet. Im öRecht spielt es für das Schuldverhältnis idR[9] keine Rolle, wer die Geldschuld begleicht, weshalb mE dem bloßen Rechnungsempfänger keinerlei Verfügungsberechtigung zukommt.

Der **Inhaber der Domain** wird in 1.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (der NIC.AT) definiert, als derjenige Berechtigte (natürliche oder juristische Person), der gegenüber der Registry die alleinigen Ansprüche auf Nutzung der Domain hat. Die AGBs verpflichten den Inhaber, sich vollständig und richtig mit Namen und Adresse im Antragsformular einzutragen.

Die sonstigen im Antragsformular anzugebenden Personen kommen in den AGB der Registry nicht vor; auf der Website der NIC.AT finden sich zu den einzelnen Personen nähere Erklärungen:[10]

- Der **Admin-C** wird als "kaufmännische Ansprechperson" verstanden: Sie wird vom Domain-Inhaber benannt und ist vorrangig für administrative Fragen zuständig. Sollte die kaufmännische Ansprechperson nicht für den Domain-Inhaber zeichnungsberechtigt sein, kann sie keine Domain-Änderung durchführen.

- Der **Tech-C** ist die erste Ansprechperson für netzwerktechnische Auskünfte.

- Der **Zone-C** ist Ansprechperson für technische Belange der beantragten Domain, zB bei Nameserver-Problemen.

Sohin scheint klar, daß nur der Domain-Inhaber selbst über seine Domain verfügungsberechtigt ist. In der "Netlaw-Listen-Diskussion" wurde nun behautet, daß die als Admin-C, Tech-C oder Zone-C angegebenen Personen allein durch ihre Benennung be-

[9] ZB gibt es bei drittfinanzierten Verbrauchergeschäften Sonderregelungen: §§ 5h iVm 18 KSchG.
[10] www.nic.at/german/serviceErklärung.html.

vollmächtigt seien, über die Domain – unabhängig vom Willen des Domain-Inhabers – zu verfügen.

In der österr Literatur hat sich – soweit ersichtlich – nur *Burgstaller* mit den neben dem Domain-Inhaber in die "whois-Datenbank"[11] eingetragenen Personen auseinandergesetzt, und das wenig gewinnbringend für gegenständliche Diskussion:[12] Die Unterscheidung zwischen Domain-Inhaber und Admin-C sei insbesondere bei beschränkt offenen TLDs von Bedeutung; so fordere die DENIC bei der Eintragung, daß entweder der Domain-Inhaber oder der Admin-C eine natürliche Person ist; wenn der Domain-Inhaber keinen Wohnsitz in Deutschland hat, muß zumindest der Admin-C in Deutschland ansässig sein. Daraus lassen sich keine Schlüsse für die Verfügungsberechtigung unter der TLD .at ziehen, weil obige Anforderung an den Wohnsitz einer der beteiligten Personen von der Registry unter der TLD .at nicht gestellt werden.

Der Meinung, daß durch die bloße Bennennung ein Vollmachtsverhältnis für die Verfügungsberechtigung verliege, ist unter der TLD .at nicht zu folgen:

In den Formularen der Registry, die für Änderungen der Daten, Inhaberwechsel oder Kündigung der Domain zu verwenden sind, wird die Unterschrift des Domain-Inhabers oder eines Zeichnungsberechtigten (der Organisation) verlangt. Dies entspricht auch den AGB (3.6, 3.7). Über die Domain unter der TLD .at ist ausschließlich der Domain-Inhaber verfügungsberechtigt, soweit keine Vollmachtsverhältnisse vorliegen. Nun wird aber gerade behauptet, daß aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen der Benennung und der Domainverfügung eine solche Vollmacht (konkludent) vorliege, was mE den faktischen Verhältnissen widerspricht:

- Die Aufgaben des Tech-C und Zone-C sind typisch solche, die der Domain-Inhaber nicht selbst, sondern durch seinen Provider besorgen läßt. Der Provider ist zwar Vertragspartner des Domain-Inhabers, aber idR kein "Vertrauensmann", dem man die uU wertvolle Domain "überläßt". Vielmehr sollen definitionsgemäß nur technische Fragen von diesen gelöst werden.

---

[11] Für die TLD .at unter www.nic.at bzw www.nic.at/german/suche.html, zitiert am 9.8.2002.
[12] *Burgstaller Peter*, Domain-Übertragung auch im Provisorialverfahren? Zur Domainregistrierung als Benutzungshandlung, MR 2002, 49.

- Der Admin-C wird von der Registry ausdrücklich als reine Kontaktperson verstanden. Gerade bei Unternehmen wir häufig der "EDV-Fachmann" als Admin-C angeben, um den sonst möglichen internen "Weiterleitungsaufwand" so gering wie möglich zu halten. Wiederum geht es mehr um (verrechnungs)technische Fragen, als um die tatsächliche Verfügung über die Domain.

Vollmachtsverhältnisse können sohin allein durch die Nennung als Admin-C, Tech-C oder Zone-C nicht angenommen werden. Die Registry prüft nach eigenen Angaben das tatsächliche Vorliegen von Vollmachten auch gegenüber diesen Personen gewissenhaft.

Konsequenz dieses Ergebnisses ist auch, daß die Kontaktpersonen nicht automatisch passivlegitimiert sind; ob sie für rechtswidrige Domainregistrierung oder rechtswidrige Inhalte der jeweiligen Website in Anspruch genommen werden können, hängt nicht von ihrer Benennung als Kontaktperson ab, sondern vielmehr von den tatsächlichen Umständen, zB wenn sie selbst auf den Inhalt der Website Einfluss nehmen. Es gilt auch für eine etwaige Auskunftspflicht nach § 18 ECG,[13] daß zunächst zu prüfen ist, wer Diensteanbieter iSd § 3 Z 2 ECG ist, also den Dienst der Informationsgesellschaft[14] bereitstellt, so daß sich diese Pflicht wiederum nicht aus der bloßen Benennung iZm der Domainregistrierung ergibt.

August 2002
Max W. Mosing

[13] Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl I 2001/152.
[14] Darunter ist jedenfalls nicht die bloße Zugänglichmachung einer Website mittels der Domain zu verstehen.